

Satzung der Bürgerstiftung Straubenhardt

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Straubenhardt".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Straubenhardt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, das Gemeinwesen der Gemeinde Straubenhardt zu stärken, gemeinsame bürgerschaftliche Verantwortung zu fördern und Kräfte der Innovation zu mobilisieren. Dies geschieht durch die Förderung
 - der Bildung und Erziehung,
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - des Sports,
 - der Kunst und Kultur,
 - des Umwelt- und Naturschutzes,
 - des Landschafts- und Denkmalschutzes,
 - der Heimatpflege,
 - sowie sozialer und mildtätiger Zwecke in der Gemeinde Straubenhardt.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - die Förderung von Projekten auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
 - die Schaffung und Förderung von lokalen bzw. regionalen Einrichtungen auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
 - die Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
 - die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung,
 - die Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr.2 Abgabenordnung (AO),
 - die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die alle jeweils die Stiftungszwecke verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel werden nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 4 Stiftungsvermögen und Stiftungsmittel

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung (Grundstockvermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 11. Dezember 2008.
- (2) Zuwendungen der Stifter und Dritter zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) sind jederzeit zulässig.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen) in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden).
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (6) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens sollte ein Teil des Überschusses einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Organmitglieder sollen neben ihrer fachlichen Qualifikation eine Verbundenheit zur Gemeinde Straubenhardt aufweisen.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und im Kuratorium ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt. Alle folgenden Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederbestellung, auch mehrmalige, ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der ursprünglichen Amtszeit vom Kuratorium gewählt.
- (3) Das Kuratorium wählt den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorstand sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- (4) Das Kuratorium kann aus einem wichtigen Grund ein Vorstandsmitglied abberufen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens in Übereinstimmung mit dieser Satzung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand dritte Personen heranziehen.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei bis höchstens sieben Personen. Die ersten Kuratoriumsmitglieder werden von den Stiftern bestellt. Scheidet ein Mitglied aus, so führen die verbliebenen Mitglieder unverzüglich eine Ersatzwahl durch. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung, auch mehrmalige, ist möglich.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Das Kuratorium sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

§ 9 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung des Stiftungsvorstandes gem. § 6 dieser Satzung,
 - Wahl und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern gem § 8 dieser Satzung,
 - Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel auf Vorschlag des Vorstands,
 - Beratung des Vorstands bei der Verfolgung des Stiftungszwecks,
 - Entlastung des Vorstands, nach Vorlage des vom Vorstand erarbeiteten Tätigkeitsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Mitwirkung bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Aufhebung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.

§ 10 Beschlussregelung für Vorstand und Kuratorium

- (1) Die Stiftungsorgane (Vorstand und Kuratorium) sind jeweils beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit von Vorstand und Kuratorium.
- (5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren z.B. per Email gefasst werden, sofern sich alle Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans damit einverstanden erklären oder innerhalb einer angekündigten Frist von mindestens einer Woche nicht widersprochen haben.

§ 11 Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.
- (2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (3) Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (4) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Straubenhardt, welche es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 12 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen staatlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.
- (3) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift sowie der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich mitzuteilen.
Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

Az.: 14-0563.1

Satzungsänderung (Neufassung) aufgrund von § 6 StiftG

g e n e h m i g t .

Karlsruhe, den 07. Dezember 2018
Regierungspräsidium Karlsruhe

R. Schoch

Rita Schoch

